



sich dessen bewusst, dass es heute mehr Jugendliche auf der Welt gibt als je zuvor und dass junge Menschen in von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern oft die Bevölkerungsmehrheit bilden,

feststellend, dass sich der Begriff „Jugendliche“ im Kontext dieser Resolution auf Personen im Alter zwischen 18 und 29 Jahren bezieht, ~~ferner~~ feststellend, dass die Definition dieses Begriffs auf nationaler und internationaler Ebene abweichen kann, so auch die Definition in den Resolutionen 50/81 und 56/117 der Generalversammlung,

eingedenk der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Hauptverantwortung des Sicherheitsrats nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über, dass sich unter den Zivilpersonen, die nachteilig von bewaffneten Konflikten betroffen sind, viele Jugendliche befinden, auch als Flüchtlinge und Binnenvertriebene und dass die Unterbrechung ihres Zugangs zu hochwertiger Bildung und wirtschaftlichen Chancen die Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und einer anhaltenden Aussöhnung erheblich beeinträchtigt,

in der Erkenntnis, dass Jugendliche einen dauerhaften Frieden aktiv mitgestalten und zu Gerechtigkeit und Aussöhnung beitragen sollen und dass eine große Jugendbevölkerung eine einzigartige demografische Dividende darstellt, die unter der Voraussetzung einer inklusiven Politik zu dauerhaftem Frieden und wirtschaftlichem Wohlstand beitragen kann,

in der Erkenntnis, dass der Schutz aller Jugendlichen, insbesondere junger Frauen, Flüchtlinge und Binnenvertriebener in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, und ihre Teilhabe an Friedensprozessen wesentlich zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen kann und ein wichtiger Bestandteil jeder umfassenden Strategie zur Beilegung von Konflikten und zur Schaffung von Frieden sein sollte,

unterstreichend, wie wichtig ein umfassender Ansatz für die Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens ist, insbesondere durch die Verhütung von Konflikten und die Bekämpfung ihrer grundlegenden Ursachen in allen Konfliktphasen,

erneut erklärend, dass den nationalen Regierungen und Behörden die Hauptverantwortung für die Festlegung, Förderung und Lenkung der Prioritäten, Strategien und Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung und Aufrechterhaltung des Friedens zukommt und dass der Grundsatz der Inklusion, unter anderem durch die Gewährleistung der vollen, wirksamen und produktiven Teilhabe der Jugendlichen ohne jede Diskriminierung, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibung, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Vermögensverhältnisse, der Geburt oder eines sonstigen Status, entscheidend dafür ist, die Prozesse und Ziele im Bereich der Friedenskonsolidierung voranzubringen und so zu gewährleisten, dass den Bedürfnissen aller Teile der Gesellschaft Rechnung getragen wird,

erneut erklärend, dass Jugendlichen als Trägerinnen und Trägern des Wandels bei der Bekämpfung des Terrorismus und des Gewaltextremismus, der den Terrorismus begünstigt, eine wichtige Rolle zukommt,

in der Erkenntnis, dass es nach wie vor fundamentale Herausforderungen gibt, darunter strukturelle Barrieren, die die Teilhabe junger Menschen, insbesondere junger Frauen, und ihre Fähigkeit zur Beeinflussung von Entscheidungen einschränken, Verletzungen ihrer Menschenrechte und unzureichende Investitionen in die Förderung von Inklusion, insbesondere durch hochwertige Bildung,

im Bewusstsein der Bedeutung des fünften Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 2250 (2015) des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Resolution 1325 (2000)

in dem Bewusstsein, dass ihre Marginalisierung die Schaffung eines dauerhaften Friedens erschwert;

2. erklärt erneut dass die Staaten dazu verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen, einschließlich Jugendlicher, zu achten, zu fördern und zu schützen, den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten, die Integrität der rechtsstaatlichen Institutionen zu bewahren und Bedingungen zu fördern, unter denen Jugendliche sich ungefährdet für Frieden und Sicherheit einsetzen können, so auch indem die Staaten den zivilgesellschaftlichen und politischen Raum schützen und Hetzreden und Aufstachelung zur Gewalt verurteilen;

rem 5.6(t)5.6(i)0.512.03 0 TdTj /T



und Aufrechterhaltung des Friedens auch weiterhin zu unterstützen und ihre Feststellungen und Ratschläge dem Sicherheitsrat auch weiterhin zur Kenntnis zu bringen, soweit angezeigt;

16. fordert die Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen sowie das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Friedenssicherungsmissionen, auf, ihre Mitwirkung an der Durchführung der Resolutionen 2250 (2015) und 2419 (2018) sowie dieser Resolution zu koordinieren und zu verstärken, einschließlich durch inklusive Partnerschaften mit Jugendlichen, und spezielle Kapazitäten für den Bereich Jugend und Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, legt dem Büro der Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend in dieser Hinsicht die Koordinierung und Kohärenz der Aktivitäten in Bezug auf Jugend und Frieden und Sicherheit im gesamten System der Vereinten Nationen zu fördern und zugleich die Durchführung dieser Resolutionen sowie Resolutionen 2250 (2015) und 2419 (2018) zu verfolgen;

17. legt den Mitgliedstaaten nahe zu erwägen, gegebenenfalls mehr Finanzmittel

